

28.

Botschaft des Kleinen Rates an den hochlöblichen Grossen Rat

betreffend

Verschmelzung der beiden Gemeinden Bergün und Stuls
zu einer politischen Gemeinde.

Chur, den 25. September 1920.

Hochgeachtete Herren!

Im Jahr 1912 haben die Gemeinden Bergün und Latsch auf Antrag der Kommission, die zur Schlichtung des zwischen ihnen ausgebrochenen Streites über Wasserrechte und Territorialgrenzen eingesetzt war, beschlossen, sich zu einer politischen Gemeinde zu vereinigen und der Grosse Rat hat durch Beschluss vom 29. Mai 1912 dieser Vereinigung seine Genehmigung erteilt (siehe Botschaft vom 19. April 1912 und Grossratsprotokoll vom 29. Mai 1912, Seite 108 ff.).

Am 27. April 1920 hat nun die Gemeinde Stuls auf Anregung von Herrn Gemeindegemeindekontrollleur Flury an die Gemeinde Bergün das Gesuch um Anschluss an dieselbe unter gewissen Bedingungen gestellt. Am 13. Juni 1920 hat die Gemeindeversammlung von Bergün die Vereinigung mit Stuls auf Grund der durch die beidseitigen Vorstände bereinigten Bedingungen beschlossen.

Der Grosse Rat hat schon im Jahr 1910 dem Antrag der Geschäftsprüfungskommission, die Vereinigung kleinerer Gemeinden sei zu prüfen, zugestimmt (siehe Grossratsprotokoll

vom 28. Mai 1910, Seite 126 ff.) und bei Behandlung der Vereinigung von Latsch mit Bergün anerkannt, dass solche Vereinigungen zu begrüßen seien und der Grosse Rat die Kompetenz habe, sie zu genehmigen. (Siehe Grossratsprotokoll vom 29. Mai 1912, Seite 110.)

Gegenüber dem damaligen Vorbehalt eines Mitgliedes, dass dem Grossen Rat diese Kompetenz nur zukomme, wenn die Gemeinden selbst die Vereinigung wünschen, ist auf die beiden übereinstimmenden Gemeindebeschlüsse zu verweisen, in denen auch die Verhältnisse der ehemaligen kleinen Gemeinden zur neuen Gesamtgemeinde genügend abgeklärt sind.

Wir beantragen daher Ihrer hohen Behörde folgenden Beschluss:

1. Der Vereinigung der beiden Gemeinden Bergün und Stuls zu einer einzigen Gemeinde, unter dem Namen Bergün, wird die Genehmigung erteilt.

2. Der Kleine Rat ist mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.

Hochachtungsvoll

Namens des Kleinen Rates,

Der Präsident:

Walser.

Der Kanzleidirektor:

Dr. Gengel.